

## **Ersatzversorgung Strom ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)**

Preise gültig ab 1. März 2025

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005, zuletzt geändert am 29. Juli 2022 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Strom zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Die Stadtwerke Baden-Baden versorgen Letztverbraucher in Netzgebieten, in denen die Stadtwerke Baden-Baden gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist in der Niederspannung im Rahmen der so genannten Ersatzversorgung, gemäß § 38 EnWG die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in den jeweils gültigen Fassungen, wenn:

Die Ersatzversorgung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem vom Letztverbraucher Energie aus der Niederspannung bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Die Ersatzversorgung endet nach § 38 Abs. 4 EnWG, wenn die Energielieferung auf einer Grundlage eines bestimmten Liefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Erfolgt die Entnahme von Energie durch Nicht-Haushaltskunden aus höheren Spannungsebenen, besteht für den Grundversorger und Netzbetreiber keine Pflicht zur Notversorgung.

### **Folgende Preise gelten in der Ersatzversorgung für die Belieferung mit elektrischer Energie:**

<b>Für Letztverbrauchern ohne Lastgangmessung aus dem Niederspannungsnetz</b>		
	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
Arbeitspreis in Cent/kWh <sup>1</sup>	31,90	<b>37,96</b>
Grundpreis in Euro/Jahr	157,01	<b>186,84</b>

<sup>1)</sup> Der Arbeitspreis wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) berechnet.

Die Nettopreise beinhalten die Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, die Stromsteuer sowie die Entgelte für die Umlagen aus § 19 Stromnetzentgeltverordnung, aus §§ 17, 17 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und aus § 13 Abs. 4 b EnWG, § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. In den Bruttopreisen sind zusätzlich 19 % Umsatzsteuer enthalten.

### Informationen gemäß § 38 Abs. 2 EnWG

Gesamtüberblick der in den Ersatzversorgungspreisen enthaltenen  
Netto - Preisbestandteile für Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden  
mit Standardlastprofil gemäß § 3 Nr. 22 EnWG:

	Cent/kWh	Euro/Jahr
<b>Steuern und Abgaben<sup>1</sup>:</b>		
gültig ab 1. Januar 2025		
Umlage nach Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)	0,000	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)	0,277	
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	1,558	
Umlage nach § 17 f Abs. 5 des EnWG (Offshore-Netzumlage)	0,816	
Umlage nach §18 AbLaV für abschaltbare Lasten	0,000	
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe <sup>2</sup>	1,500	
<b>Netznutzungsentgelte:</b>		
gültig ab 1. Januar 2025		
Arbeitspreis	10,880	
Grundpreis		60,00
Messstellenbetrieb <sup>2</sup>		15,00
<b>Summe aller Kostenbestandteile</b>		
Kostenbelastung gesamt	17,081	75,00
<b>Erbrachte Ersatzversorgerleistung</b>		
Beschaffungskosten	10,666	
Vertriebskosten (u. a. Abrechnung und Service) <sup>3</sup>	4,15	82,01

<sup>1</sup> Zusätzlich Hinweise zu den gültigen Steuern, Abgaben und Umlagen finden Sie auf der Internetseite <https://www.netztransparenz.de/>.

<sup>2</sup> Bei diesem Wert handelt es sich um einen Durchschnittswert anhand des Leistungsportfolios der Stadtwerke Baden-Baden.

<sup>3</sup> Der Anteil am Grundpreis hängt von der installierten Messtechnik ab.